

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen für die Enovos Deutschland SE, Enovos Energie Deutschland GmbH, Enovos Future GmbH, Enovos Properties GmbH, Enovos Storage GmbH und Enovos Renewables GmbH (ALB)

(nachstehend Enovos genannt)

1. Allgemeines

- (1) Die nachstehenden ALB gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an Enovos, unabhängig davon, ob Enovos im eigenen Namen oder im Namen und auf Rechnung Dritter handelt.

Spätestens mit Ausführung der Lieferungen oder Leistungen erkennt der Auftragnehmer diese ALB an.

- (2) Gegenbedingungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende Bedingungen werden nur wirksam, wenn sie von Enovos schriftlich bestätigt wurden.

2. Vertragsabschluss

- (1) Auf Basis eines Angebots erhält der Auftragnehmer von Enovos eine schriftliche Bestellung der konkret zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Die darin genannten Preise gelten als Festpreise (Auftragswert). Der Auftragnehmer hat die Bestellung fachlich zu prüfen und Enovos auf alle Irrtümer oder Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- (2) Die in der Bestellung angegebenen Preise gelten frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und Umsatzsteuer. Änderungen dieses Grundsatzes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

- (3) Mit Annahme der Bestellung gemäß Absatz 1, welche mindestens in Textform erfolgen muss, spätestens jedoch mit Ausführung der bestellten Lieferungen oder Leistungen kommt das Vertragsverhältnis zwischen Enovos und dem Auftragnehmer zu den in der Bestellung genannten Konditionen und den Bedingungen dieser ALB zu Stande.

3. Einhaltung von Schutzvorschriften

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er im Rahmen aller Lieferungen und Leistungen an Enovos die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhält.

4. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeiten sind verbindlich und können nur von Enovos in schriftlicher Form verlängert oder verkürzt werden.

- (2) Im Fall des Verzugs des Auftragnehmers ist Enovos berechtigt, vom Auftragnehmer pro Kalendertag eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes zu verlangen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verzug nicht zu vertreten hat.

- (3) Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

5. Gewährleistung

- (1) Enovos ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit Mängel an Liefergegenständen auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit nicht andere Fristen schriftlich festgelegt worden sind.

6. Haftung

- (1) Für Haftungsverpflichtungen der Enovos gegenüber Dritten, die auf einer schuldhaften Schadensverursachung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, hat der Auftragnehmer Enovos im Innenverhältnis freizustellen.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen entsprechend der in der Bestellung getroffenen jeweiligen individualvertraglichen Vereinbarung unter Berücksichtigung des Eingangsdatums der Rechnung. Sofern zwischen Auftragnehmer und Enovos keine individualvertragliche Vereinbarung zu den Zahlungsmodalitäten getroffen wurde, erfolgen die Zahlungen nach den Bedingungen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich, sorgfältig und leicht prüfbar abzurechnen.
- (2) Enovos ist im Einzelfall berechtigt, die Anwendung des Gutschriftenverfahrens zu verlangen; über die Anwendung des Gutschriftenverfahrens wird Enovos den Auftragnehmer in der jeweiligen Bestellung informieren.

Im Falle der Anwendung des Gutschriftenverfahrens wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist, zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung nach § 14 Abs. 1 UStG berechtigt ist und damit einverstanden ist, dass mit einer Gutschrift über die Lieferungen und Leistungen abgerechnet wird (§ 14 Abs. 5 UStG)

Sollten diese Voraussetzungen bei dem Auftragnehmer nicht zutreffen, ist dieser verpflichtet, eine entsprechende Mitteilung zu machen. Es wird daraufhin eine andere Abrechnungsform zur Anwendung kommen.

8. Eigentumsvorbehalt, Rechte Dritter

- (1) Lieferungen von beweglichen Sachen (Liefergegenstände) durch den Auftragnehmer an Enovos erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritten sind.

9. Abtretung, Vertragsübernahme

- (1) Forderungsabtretungen sind ausgeschlossen.

- (2) Der Auftragnehmer und Enovos dürfen jeweils ihre Rechte und Pflichten aus einem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis über Lieferungen und Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen.

10. Datenschutz, Datenverwendung

- (1) Der Auftragnehmer ermächtigt Enovos, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetze zur Abwicklung der Verträge bzw. bei Reklamationen zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

11. Energie- und Umweltbewusstsein

Enovos hat ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt. Die hiermit verbundene Verpflichtung, energiebewusst zu handeln, fordert Enovos auch von den Vertragspartnern ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Ausführung von Lieferungen und Leistungen für Enovos energiebewusst zu handeln, insbesondere unnötige Energieverschwendungen zu vermeiden.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Vereinbarungen oder Willenserklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Erfüllungsort ist der in der Bestellung festgelegte Verwendungsort.
- (3) Gerichtsstand ist Saarbrücken.
- (4) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.